

Richtlinie zur Förderung energetischer Sanierungen im Rahmen der Wärmewende an wirtschaftlich genutzten Gebäuden im Erzbistum Köln

Vom 19. März 2025

ABl. EBK 2025, Nr. 61, S. 97

Präambel

¹Wirtschaftlich genutzte Gebäude der Kirchengemeinden im Erzbistum Köln stellen wichtige Vermögenswerte dar, die auch zukünftig zur finanziellen Konsolidierung beitragen sollen. ²Durch die gesetzliche Notwendigkeit der Umstellung der Gebäude auf eine Beheizung mit erneuerbaren Energien ist ein Investitionsbedarf entstanden, der in der Rücklagenbildung der Vergangenheit oft nicht hinreichend berücksichtigt wurde. ³Das kann den Erhalt von ansonsten werthaltigen Gebäuden gefährden. ⁴Die in der vorliegenden Richtlinie geregelte Förderung soll einen Anreiz geben, diese werthaltigen Immobilien kurzfristig energetisch zu ertüchtigen um dadurch einen spürbaren Beitrag zum Beenden der Treibhausgasemissionen zu leisten.

⁵Diese Richtlinie ergänzt die Finanzierungsrichtlinie Bau des Erzbistums Köln bezüglich der wirtschaftlich genutzten Gebäude.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie regelt die Förderung von Investitionskosten aus Kirchensteuermitteln von Maßnahmen an wirtschaftlich genutzten Miet-, Wohn- und Geschäftsgebäudeflächen, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden befinden.
- 1.2 Förderfähig sind alle energetischen Sanierungsmaßnahmen und Planungsleistungen, die die technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (Stand 2024) erfüllen.

2. Förderziel

- 2.1 Die finanzielle Unterstützung der Umstellung der Beheizung der im Bestand verbleibenden und wirtschaftlich genutzten Flächen auf erneuerbare Energien.
- 2.2 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird die Umstellung des Gebäudes gemäß 2.1 durch Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln anteilig gefördert.

3. Bedingungen für die Förderung

- 3.1 Die Wirtschaftlichkeit der zu fördernden Sanierungsmaßnahmen ist vor Erteilung einer Förderzusage nachzuweisen.

- 3.2 1Durch die Sanierung steigt der Wert des Gebäudes, und die Betriebskosten werden reduziert. 2Mit Abschluss der Sanierung sind für die Wirtschaftlichkeit erforderliche Mietanpassungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.
- 3.3 Das geförderte Gebäude verbleibt langfristig im Bestand der Kirchengemeinde.

4. Förderquote

- 4.1 1Staatliche Förderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, insbesondere die Bundesförderung für effiziente Gebäude. 2Gefördert wird der Anteil der förderfähigen Kosten nach Abzug der staatlichen Förderungen.
- 4.2 Eine Zusage der Förderung ist durch die Verfügbarkeit hinreichender Mittel im entsprechenden Förderbudget des Erzbistums Köln begrenzt.
- 4.3 1Investitionskosten gemäß dieser Richtlinie können anteilig mit 30 von Hundert aus Kirchensteuermitteln gefördert werden. 2Diese Fördermöglichkeit entfällt ab dem 31.12.2028; maßgeblich ist das Datum des vollständig vorliegenden und genehmigungsfähigen Antrags auf Kirchliche Baugenehmigung bis zu diesem Zeitpunkt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2025 in Kraft.